



Merkblatt zum Reisegewerbe

Wer gewerbsmäßig ohne vorhergehende Bestellung durch den Kunden, außerhalb der gewerblichen Niederlassung oder ohne eine solche zu haben

- Waren feilbieten oder Bestellungen aufsuchen (vertreiben) oder ankaufen,
- (Dienst-)Leistungen anbieten oder Bestellungen auf (Dienst-)Leistungen aufsuchen oder
- unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart ausüben

benötigt eine Reisegewerbekarte.

Antragstellung

Sie können den Antrag beim Landratsamt Rosenheim nur dann stellen, wenn Sie mit Hauptwohnsitz oder bei juristischen Personen mit Firmensitz in einer Gemeinde im Landkreis Rosenheim gemeldet sind.

Notwendige Unterlagen

- **für natürliche Personen - Der Antrag ist bei der Wohnsitzgemeinde einzureichen**
 - vollständig ausgefülltes Antragsformular
 - polizeiliches Führungszeugnis - Belegart "0" (bei der Wohnsitzgemeinde zu beantragen)
 - Auszug aus dem Gewerbezentralregister (bei der Wohnsitzgemeinde zu beantragen)
- **für juristischen Personen - Der Antrag ist bei der Betriebssitzgemeinde einzureichen**
 - vollständig ausgefülltes Antragsformular
 - Polizeiliches Führungszeugnis für den *Geschäftsführer* - Belegart "0" (bei der Wohnsitzgemeinde zu beantragen)



- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für den *Geschäftsführer* sowie für Ihre *Gesellschaft* (bei der Wohnsitzgemeinde zu beantragen)
- aktueller Auszug aus dem Handelsregister für Ihre *Gesellschaft* (neuester Stand und entsprechende Tätigkeitsbeschreiben zur Erlaubnis), wenn diese bereits im Handelsregister eingetragen ist bzw.
- eine Kopie des Gesellschaftsvertrages bei in der Gründung befindlicher Gesellschaft

Die Reisegewerbekarte müssen Sie unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses persönlich bei uns abholen - eine Zusendung ist nicht möglich. Die Reisegewerbekarte muss vor Ihrer Aushändigung von Ihnen (Antragsteller/-in) unterschrieben werden.

Keine Reisegewerbekarte ist erforderlich:

- beim Vertrieb von Lebensmitteln oder anderen Waren des täglichen Bedarfs, wenn diese von Verkaufswagen oder -ständen in regelmäßigen kürzeren Zeitabständen an derselben Stelle verkauft werden.
- beim Feilbieten von Druckwerken (z.B. Zeitungen) im Straßenverkauf.
- wenn der Gewerbetreibende, andere Personen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes aufsucht. Dies gilt auch für Handlungsreisende und andere Personen, die im Auftrag und im Namen eines Gewerbetreibenden tätig werden.
- Nicht zum Reisegewerbe gehört außerdem die Teilnahme an sog. "festgesetzten Märkten". Hierfür ist lediglich eine Gewerbeanmeldung nach § 14 GewO bei Ihrer Wohnsitzgemeinde notwendig.

Hinweise

- die bisher erforderliche Reisegewerbekartenpflicht für Angestellte von Reisegewerbebetreibenden ist entfallen. Ihre Angestellten benötigen, wenn sie unmittelbar mit Kunden in Kontakt treten sollen oder an einem anderen Ort als Sie tätig sind, eine Zweitschrift oder eine beglaubigte Kopie Ihrer Reisegewerbekarte. Die Ordnungsbehörde kann gegenüber unzuverlässigen Angestellten ein Beschäftigungsverbot aussprechen
- Reisegastwirte (Reisegaststätten) benötigen eine Reisegewerbekarte, allerdings nur, wenn alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abge-

geben werden. Für die Abgabe von alkoholischen Getränken wird weiterhin eine Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz (GastG) von der zuständigen Behörde (Gemeinde) erteilt. Eine Gestattung kann aber nur erteilt werden, wenn ein besonderen Anlass vorliegt.

- Das [Ladenschlussgesetz](#) ist auch im Reisegewerbe bindend

Im Reisegewerbe sind u.a. folgende Tätigkeiten verboten

- Verkauf und Ankauf von Edelmetallen (Gold, Silber, Platin und Platinbeimetallo) und edelmetallhaltigen Legierungen in jeder Form sowie Waren mit Edelmetallaufgaben; zugelassen sind jedoch Silberschmuck bis zu einem Verkaufspreis von 40 € und Waren mit Silberaufgaben
- Verkauf und Ankauf von Edelsteinen, Schmucksteinen und synthetischen Steinen sowie von Perlen
- Verkauf von geistigen Getränken; angeboten werden darf Bier und Wein in fest verschlossenen Behältnissen; Schaumwein bzw. Sekt fällt nicht unter den Begriff "Wein"

Wanderlagerveranstaltungen

Unter Wanderlagern gem. § 56 Gewerbeordnung versteht man solche Verkaufsveranstaltungen, bei denen ein Unternehmer außerhalb einer gewerblichen Niederlassung und außerhalb einer behördlich festgesetzten Messe, einer Ausstellung oder eines Marktes -im Reisegewerbe- von einer festen Verkaufsstätte aus vorübergehend Waren zum sofortigen Verkauf anbietet, Bestellungen auf Waren annimmt oder Dienstleistungen vertreibt.

Wird auf eine Wanderlagerveranstaltung durch öffentliche Ankündigung hingewiesen, so ist diese spätestens zwei Wochen vor Beginn der für den Ort der Veranstaltung **zuständigen Gemeinde anzuzeigen**.

